

# Analyse und Bewertung

von Grundsatzfragen zur Benutzung von  
Fahrtenschreibern in Wohnmobilen

Analyse Nr. A001-01/2025

erstellt von

Dipl.-Ing. (FH) Göran Kronberg

Sachverständiger für Fahrpersonalrecht und digitale Fahrtenschreiber  
nach DIN EN ISO /IEC 17024 überwacht durch  
European Committee for Quality Assurance GEIE  
Personnel Certification No. 1-17-1046  
gültig bis 11.09.2026

## Inhaltsverzeichnis

Seite 2	Inhaltsverzeichnis
Seite 3	Aufgabenstellung und Auftrag
Seite 4	1. Kriterien für die Zulassung als Wohnmobil
Seite 4	2. Zur Analyse herangezogene Rechtsvorschriften
Seite 5	3. Zweck des Einsatzes von Fahrtenschreibern
Seite 6	4. Begrifflichkeiten in den Rechtsvorschriften
Seite 7	5. Einsatzbedingungen von Wohnmobilen
Seite 7	6. Ergebnis der Analyse und Bewertung
Seite 8	7. Zusammenfassung und Schlussseite

Analyse und Bewertung Nr. A001-01/2025

Auftraggeberin: Gebrüder Horsch GmbH  
Heidestraße 46  
66839 Schmelz

Auftragnehmer: Sachverständiger für Fahrpersonalrecht und digitale Fahrtenschreiber  
Dipl.-Ing. (FH)  
Göran Kronberg  
Kaiserkroneweg 27, 12685 Berlin

Aufgabenstellung: Es ist zu klären, ob auf Privatpersonen zugelassene Wohnmobile bei ausschließlich privater Nutzung mit und ohne Anhänger einen Fahrtenschreiber auf der Grundlage europäischen und nationalen Rechtes zu benutzen haben.

Es ist zu klären, ob europäische und nationale Rechtsvorschriften, die zur Überwachung von Güter- und Personenbeförderungen durch Verkehrsunternehmen des Güter- und Personenkraftverkehrs erlassen wurden, ohne Einschränkungen auf die ausschließlich private Nutzung bestimmter Fahrzeugarten anwendbar sind.

Die vorliegende Analyse und Bewertung berücksichtigt nur die Anwendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Auslegung europäischer Rechtsvorschriften in anderen EU-Mitgliedsstaaten wird in diesem Dokument nicht betrachtet.

## 1. Kriterien für die Zulassung als Wohnmobil

Ein Wohnmobil ist ein Kraftfahrzeug, dessen Aufbau eindeutig zu Wohnzwecken geeignet ist. Zu den Ausstattungsmerkmalen gehören:

- Sitzgelegenheit mit Tisch
- Schlafgelegenheit
- Kochmöglichkeit
- Schrank oder Stauraum.

Entsprechend der **VO (EU) 2018/858** Teil III, Anlage 1 können Wohnmobile in den Fahrzeugklassen M1, M2 oder M3 als Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit einer entsprechenden Anzahl von Sitzplätzen zugelassen werden. Für Deutschland kann ggf. eine Zuordnung der Fahrzeugart unter Ziffer 5 Fahrzeugzulassungsbescheinigung Teil 1 als „sonstiges Kraftfahrzeug“ erfolgen.

Durch diese Vorgaben dienen Wohnmobile einschließlich ihrer Staumöglichkeiten nicht der Güterbeförderung im Sinne Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a **VO (EG) Nr. 561/2006**. In der Folge ist eine Bewertung, ob ein Wohnmobil nach den Regeln der Beförderung von Gütern oder Personen eingesetzt wird, eindeutig der Personenbeförderung zuzuordnen.

## 2. Zur Analyse herangezogene Rechtsvorschriften

Es soll geklärt werden, ob der Einsatz von Wohnmobilen den Vorschriften zur Anwendung von Fahrtenschreibern und zur Erfüllung von Anforderungen an Lenk- und Ruhezeiten unterliegen. Dazu werden nachfolgend aufgeführte Gesetzestexte herangezogen:

### Europäische Rechtsvorschriften

- **RICHTLINIE 2002/15/EG** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 165/2014** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- **VERORDNUNG (EU) 2018/858** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG



### Deutsche Rechtsvorschriften

- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**
- **Fahrpersonalgesetz (FPersG)**
- **Fahrpersonalverordnung (FPersV)**
- **Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)**

### **3. Zweck des Einsatzes von Fahrtenschreibern**

In der Präambel der VO (EG) Nr. 561/2006 wird erläutert, dass die Verordnung dem Schutz der Arbeitnehmer dient, gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten und der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen soll. Eine Privatperson, die ein auf einen privaten Halter zugelassenes Wohnmobil führt, steht weder in einem wirtschaftlichen Wettbewerb noch unterliegt sie irgendwelchen Arbeitsschutzvorschriften. Daraus leitet sich ab, dass diese Verordnung nicht zur Überwachung von Fahrern von Wohnmobilen herangezogen werden kann.

Der Zweck der Verwendung von Fahrtenschreibern wird in Artikel 1 Absatz 1 VO (EU) Nr. 165/2014 definiert (Zitat):

*(1) Diese Verordnung enthält die Pflichten zu und Vorschriften über Bauart, Einbau, Benutzung, Prüfung und Kontrolle von Fahrtenschreibern im Straßenverkehr, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 ( 1 ), (EG) Nr. 1072/2009 ( 2 ), (EG) Nr. 1073/2009 ( 3 ) des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ( 4 ), der Richtlinien 92/6/EWG ( 5 ) und 92/106/EWG ( 6 ) des Rates und, was die Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehr betrifft, der Richtlinien 96/71/EG ( 1 ), 2014/67/EU ( 2 ) und (EU) 2020/1057 ( 3 ) des Europäischen Parlaments und des Rates zu überprüfen.*

Somit schließt die Anwendung dieser Verordnung nicht die private Benutzung von privat zugelassenen Wohnmobilen ein. Von einer allgemeinen Überwachung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung durch den Einsatz von Fahrtenschreibern gibt es keine Aussagen.

Ein Fahrtenschreiber zeichnet 4 Aktivitäten des Fahrpersonals auf:

- Lenken
- Arbeiten / sonstige Tätigkeiten
- Bereitschaftszeiten
- Ruhezeiten.

Eine Privatperson arbeitet nicht im Sinne von Arbeitszeitvorschriften, erbringt keine Bereitschaftszeiten und ist nicht an eine bestimmte Dauer von Ruhezeiten gebunden, die entsprechend der VO (EG) Nr. 561/2006 in den Algorithmen des Fahrtenschreibers hinterlegt sind.



#### 4. Begrifflichkeiten in den Rechtsvorschriften

An dieser Stelle der Analyse ist zu klären, wie sich der Begriff „Fahrer“ definiert. Im Artikel 4 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 561/2006 heißt es dazu (Zitat):

*„Fahrer“ jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in einem Fahrzeug befindet, um es — als Bestandteil seiner Pflichten — gegebenenfalls lenken zu können;*

Daraus leitet sich ab, dass der Fahrer eines Wohnmobils keinerlei Pflicht zur Fahrzeugführung unterliegt, sondern das Fahrzeug im Rahmen von Freizeitaktivitäten lenkt. Ist diese Voraussetzung gegeben, entfällt der Grundsatz der Überwachung nach Artikel 4 Buchstabe a) , dass das Fahrzeug der Beförderung von Gütern oder Personen im Straßenverkehr dient.

Ferner ist der Anlass, den Fahrtenschreiber als Instrument der Erfassung von Fahreraktivitäten und zur Überwachung der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten zu benutzen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 3 Absatz 1 VO (EU) Nr. 165/2014 (Zitat)

*(1) Der Fahrtenschreiber ist in Fahrzeugen einzubauen und zu benutzen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und für die die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt.*

erfüllt sind, nicht gegeben.

Soll ein Fahrtenschreiber rechtskonform in einem Fahrzeug benutzt werden, ist der Fahrzeughalter – hier das Verkehrsunternehmen – mittels Unternehmenskarte im Gerät anzumelden. Welche Definition gilt für die Unternehmenskarte (Artikel 2 Buchstabe j VO (EU) Nr. 165/2014 (Zitat)):

*j) „Unternehmenskarte“ ist eine Fahrtenschreiberkarte, die die Behörden eines Mitgliedstaats einem Verkehrsunternehmen ausstellen, das mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstete Fahrzeuge betreiben muss, und die das Verkehrsunternehmen ausweist und das Anzeigen, Herunterladen und Ausdrucken der Daten ermöglicht, die in dem von diesem Verkehrsunternehmen gesperrten Fahrtenschreiber gespeichert sind;*

Welche Definition gilt für das Verkehrsunternehmen (Artikel 4 Buchstabe p VO (EG) Nr. 561/2006 (Zitat)):

*p) „Verkehrsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung oder Gruppe von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede eigene Rechtspersönlichkeit besitzende oder einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit unterstehende offizielle Stelle, die Beförderungen im Straßenverkehr gewerblich oder im Werkverkehr vornimmt;*

Eine Privatperson ist kein Verkehrsunternehmen im Sinne der zuvor genannten Verordnung und erhält bei Einhaltung der Rechtsvorschriften in logischer Folge keine Unternehmenskarte. Fehlt die Anmeldung des Unternehmens im Fahrtenschreiber entsteht daraus eine Ordnungswidrigkeit, welche die Privatperson nicht verschuldet hat. Ohne Unternehmenskarte kann wiederum kein Datendownload der Massenspeicherdaten ausgelöst werden, was zu einem weiteren Verstoß führt.

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht mittels Fahrtenschreiber ist ein Wohnmobil im Regelfall ein Fahrzeug zur Personenbeförderung mit nicht mehr als 17 Sitzplätzen, d.h. gemäß Artikel 13 Buchstabe i VO (EG) Nr. 561/2006 (Zitat):



*Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden;*

An dieser Stelle werden keine Vorgaben an das Fahrzeuggewicht erhoben, sodass auch ein Wohnmobil mit mehr als 7,5 t zulässiger Höchstmasse unter die Ausnahmen dieser Verordnung fällt und auch unter § 18 Absatz 1 Ziffer 9 FPersV freigestellt sind, also keinen Fahrtenschreiber benötigen.

## **5. Einsatzbedingungen von Wohnmobilen**

Wird die Verwendung von Wohnmobilen betrachtet, dient es als Kraftfahrzeug eindeutig zu Wohnzwecken an unterschiedlichen Standorten. Wie zuvor unter Punkt 4 ausgeführt, ist eine Privatperson kein Verkehrsunternehmer, der Personen oder Güter befördert und in keinem wirtschaftlichen Wettbewerb zu anderen Fahrzeughaltern von Wohnmobilen steht.

Wird nunmehr ein Anhänger am Wohnmobil mitgeführt, auf dem z.B. Motorräder oder ein Kleinst-Pkw zu privaten Zwecken mitgeführt werden, wird aus dem Fahrzeughalter trotzdem kein Verkehrsunternehmer. Der Zweck der Fahrt ist nicht die Beförderung des transportierten Gutes, sondern der Wechsel des Standortes des Wohnmobils, um den persönlichen Freizeitaktivitäten nachgehen zu können. Die Freistellung unter Punkt 4 erläutert bleibt erhalten.

Der Fahrer eines Wohnmobils unterliegt bei Fahrten für private Zwecke nicht dem Arbeitszeitgesetz, nicht dem Fahrpersonalgesetz und nicht der Fahrpersonalverordnung, also keinem Rechtsgebiet welches Fahrtenschreiber zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften erforderlich macht.

Welcher Zweck soll mit der Verwendung eines Fahrtenschreibers im Wohnmobil eigentlich verfolgt werden?

Durch die Verwendung einer Fahrerkarte, auf der nur Lenkzeiten und Ruhezeiten dokumentiert werden müssten, bringt keine Ergebnisse bei einer Kontrolle. Die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten sind für eine Privatperson ohne Bedeutung. Eben so wenig besitzen die Daten des Massenspeichers irgendeine Relevanz, da keine Behörde diese Daten benötigt. Soll die Einhaltung möglicher Fahrtunterbrechungen von Fahrern von Wohnmobilen überwacht werden oder sollen Standortdaten von Wohnmobilen ermittelt werden, müssten zuvor gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die bis dato nicht existieren.

Aus den bestehenden Rechtsvorschriften leitet sich bisher keine Einbaupflicht eines Fahrtenschreibers in einem privat zugelassenen und privat genutzten Wohnmobils ab.

## **6. Ergebnis der Analyse und Bewertung**

Im Ergebnis der Analyse geltender Rechtsvorschriften kann festgestellt werden, dass keinerlei rechtliche Forderungen erhoben werden, die eine Ausrüstung von Wohnmobilen mit Fahrtenschreibern erforderlich machen.

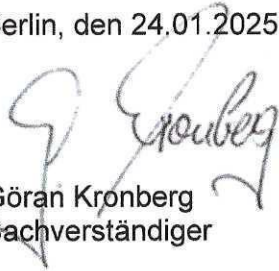
Es wird empfohlen, dass der deutsche Gesetzgeber in Verbindung mit dem Referat StV 13 im BMDV, dem Bundesamt für Logistik und Mobilität sowie den in der Europäischen Union in Brüssel arbeitenden Vertretern Deutschland darauf einwirkt, dass auf europäischer Ebene eine Klarstellung zur Verwendung von Fahrtenschreibern in Wohnmobilen erreicht wird. Gleichzeitig wird empfohlen, die gegenwärtig vertretenen Positionen von Kontrollbehörden in Deutschland zu dieser Thematik nochmals auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.

## 7. Zusammenfassung und Schlussseite

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es in Deutschland keine rechtssichere Anwendung, die die Benutzung von Fahrtenschreibern in Wohnmobilen erforderlich macht.

Die Analyse und Bewertung wird nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch erstattet.

Berlin, den 24.01.2025



Göran Kronberg  
Sachverständiger



Mitglied des Expertenrates des  
Deutschen Fahrtenschreiberforums (DFF)